

Gebührenreglement

(vom 1. Januar 2025)

Der Gemeinderat Altdorf,
gestützt auf Artikel 56 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2021
beschliesst:

1. Kapitel: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren für

1. Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
2. die Benützung öffentlicher Sachen, Strassen, Plätze oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde (Benützungsgebühren)
3. die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren)
4. die Entschädigung von Näher- und Grenzbaurechten;

² Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 2 Gebührenpflicht

¹ Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen, Strassen, Plätze und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

² Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

³ Als Behörden und Amtsstellen gelten alle Verwaltungseinheiten des Kantons Uri, der Korporation Uri, der Kirchgemeinden und der Urner Gemeinden. Nicht in diesen Bereich fallen die selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons.

2. Kapitel: **Verwaltungsgebühren**

1. Abschnitt: *Gemeinderat*

Artikel 3 Eröffnung von letztwilligen Verfügungen

Grundgebühr	Fr.	70
Zuzüglich:		
benötigte Familienscheine		effektive Kosten
Porti		effektive Kosten
Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	70 / Std.

Artikel 4 Erbenbescheinigungen

Grundgebühr	Fr.	50
Für jede weitere aufgeführte Person auf der Bescheinigung	Fr.	2
Zuzüglich:		
benötigte Familienscheine		effektive Kosten
Porti		effektive Kosten
ausserordentlicher Aufwand	Fr.	70 / Std.

Artikel 5 Einbürgerungsgebühren

Die Gebühr der Gemeinde wird in gleicher Höhe erhoben wie jene des Kantons.

Artikel 6 Quartiergestaltungsplanverfahren

Bewilligungsgebühren	Fr.	2'000 bis
	Fr.	5'000
Expertenkosten		volle Verrechnung
Publikationskosten und Kosten Grundbuch		volle Verrechnung

2. Abschnitt: *Baukommission / Bauabteilung*

Artikel 7 Baubewilligungsverfahren

Gestützt auf Artikel 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 und Artikel 7 der Bauordnung der Gemeinde Altdorf vom 5. Juni 2014 hat die Baukommission folgende Gebühren festgelegt:

a) Bewilligungsgebühren

Einfamilienhaus	Fr.	750
Mehrfamilienhaus / Reihenhaus mit je 2 Wohneinheiten	Fr.	1'000
für jede weitere Wohnung	Fr.	250
Gewerbebauten Grundgebühr mindestens	Fr.	750
zusätzlich pro m ²	Fr.	1
Pro Parkplatz (1 PW)	Fr.	50
Umnutzung ohne grössere bauliche Massnahmen	Fr.	150
Anbauten	Fr.	200 – 300
Kleinbauten und Anlagen	Fr.	200 – 300
Kleinstbauten	Fr.	150 – 200
Umbauten	Fr.	150 – 2'000
Bauvorhaben ausserhalb Bauzone	Fr.	200 – 400
Reklamen	Fr.	100 – 200

Wohnsitzbescheinigung	für Einwohner/innen für Auswärtige	kostenlos Fr. 10
Rechnungsstellung		Fr. 5
Einfache Postzustellung		kostenlos
Übrige Postzustellungen		nach Aufwand
Übrige Bescheinigungen		nach Aufwand
Mahngebühr ab 2. Mahnung	pro Mahnung	Fr. 30

3. Kapitel: **Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes**

1. Abschnitt: *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 11 Geltungsbereich

Das 3. Kapitel regelt die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes und gilt auch für die Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeingebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 12 Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung).

² Für die dauernde Benützung wird die Bewilligung in der Form der Konzession erteilt.

³ Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

Artikel 13 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Artikel 14 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 15 Haftung

¹ Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

² Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Artikel 16 Gebühr

¹ Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

² Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

³ Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

Artikel 17 Konzessionspflicht

¹ Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile sowie für Durchleitungsrechte, ist konzessionspflichtig.

² Hausanschlussleitungen mit den entsprechenden Schächten ab dem öffentlichen Verteilernetz unterliegen nicht der Konzessionspflicht. Diese sind mit einer Bewilligung der Bauabteilung bzw. Werkeigentümer zu erstellen.

Artikel 18 Zuständigkeit

Die Konzession wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 19 Konzessionsgebühr

¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung (= Bezugswert).

Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung:

a) in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,

b) in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,

c) in den übrigen Geschossen:

– für Erker pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,

– für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 5 % des Bezugswertes pro Geschoss,

d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes.

e) für Durchleitungsrechte richten sich die Entschädigungen nach den Empfehlungen für Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen.

² Die Bewilligungsinstanz nach Art. 17 erhebt die Konzessionsgebühr.

Artikel 20 Reduktion, Erlass

¹ Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühr in begründeten Fällen oder wenn für die konzessionspflichtigen Bauteile ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge sowie Dämmungen gegen Wärmeverluste und Kanalisationsleitungen wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

3. Abschnitt: *Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes*

Artikel 21 Bewilligungspflicht

¹ Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch:

- a) Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.),
- b) Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,
- c) Kehrichtcontainer,
- d) Trottoirwirtschaften, Boulevardrestaurants,
- e) Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder -ständer,
- f) Verkaufsstände aller Art (wie Gemüsestände, Kastanienbräter, Kioske, Blumenstände usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
- g) Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensammlungen usw.),
- h) Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe und dergleichen,
- i) Konzerte, Schaustellungen, Ausstellungen und dergleichen, ist bewilligungspflichtig.

² Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes verbunden, so gilt diese mit der Konzession für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes als bewilligt.

³ Die Bewilligung der vorübergehenden Benutzung gemäss Absatz 1 ist vorgängig zu beantragen. Wird die vorgängige Einholung der Bewilligung versäumt, so kann der Gemeinderat Sanktionen anordnen und eine angemessene Busse verhängen.

⁴ Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 22 Benützungsg Gebühr

¹ Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist grundsätzlich eine Benützungsg Gebühr zu leisten.

² Von der Gebührenpflicht sind soziale, gemeinnützige, wohltätige, kulturelle, politische und religiöse Veranstaltungen befreit.

³ Für alle übrigen Benützungungen gelten folgende Ansätze:

a) Bauarbeiten, Bauinstallationen, Baracken, Container, Zelte und dergleichen	Fr. 50.– Grundgebühr Fr. –.10 pro m2 und Tag
b) Schaukästen	Fr.100.– bis 200.–pro Jahr
c) Trottoirwirtschaft und Boulevardrestaurants	Fr. 5.– bis 30.– pro m2 und Jahr
d) Verkaufsstände	Fr. 5.– bis 30.– pro m2 und Jahr
e) Ladenprovisorien	Fr. 50.– Grundgebühr Fr. 1.– pro m2 und Tag Fr. 150.– mindestens
f) alle übrigen Benützungungen, die einem kommerziellen Zweck dienen	Fr. 50.– Grundgebühr Fr. 1.– pro m2 und Tag

⁴ Die Benützungsgebühren werden durch die zuständigen Bereiche erhoben.

Artikel 23 Reduktion, Erlass

Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

4. Abschnitt: *Näher- und Grenzbaurechte*

Artikel 24 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen gegenüber Gemeindelienschaften

¹ Entschädigungsansätze in Franken pro m2

Stockwerke	1 u. 2	3	4 plus
Kernzone K1-K4	200 – 250	260 – 310	320 – 370
Wohnzone W2-W4	150 – 170	190 – 220	230 – 250
Industriezone	80 – 100	100 – 120	120 – 140
Bahnhofzone	200 – 250	260 – 310	320 - 370
Landwirtschaftszone	40 – 60	50 – 70	60 – 80

² Für bestehende Näherbaurechte, die nach Umbau oder Abbruch wieder in gleichem oder minderm Umfang beansprucht werden, wird keine Entschädigung verlangt.

³ Bei veränderter Fläche und/oder Höhe haben die Berechtigten einen neuen Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit neuen Dienstbarkeitsverträgen gehen zulasten der Berechtigten. Die Entschädigung für die Mehrfläche und/oder Merhöhe ist nach den zuvor erwähnten Ansätzen zu entrichten.

⁴ Wird nach Umbau oder Abbruch die gleiche oder mindere Näherbaurechtsfläche, aber mehr Höhe beansprucht (z.B. anstelle einem neu drei Stockwerke), berechnet sich die Entschädigung nach der Differenz der für diese Bauten festgesetzten Entschädigung. Beansprucht die

neue Baute sowohl mehr Näherbaurechtsfläche als auch mehr Höhe, wird die Entschädigung durch die Kombination der beiden Berechnungsmethoden festgesetzt.

⁵ Für Anbauten (Erker, Wintergärten, Balkone, Garagen usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.) werden die Entschädigungen pauschal erhoben.

⁶ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Entschädigungen auf Antrag der Baukommission fest. Er kann die Entschädigung in begründeten Fällen oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

4. Kapitel: **Übrige Benützungsgebühren**

1. Abschnitt: *Mehrzweckgebäude Winkel/ Schul- und Sportanlagen, Aula*

Artikel 25 Separate Reglemente

¹ Die Benützung der Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes Winkel wird in einem separaten Reglement festgelegt.

² Die Benützung der Räumlichkeiten der Schulhäuser, der Aula mit Nebenräumen sowie der Turnhallen und Sportanlagen wird in einem separaten Reglement festgelegt.

2. Abschnitt: *Materialausleihen*

Artikel 26 Materialausleihen

¹ Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund besteht die Möglichkeit, Material von der Gemeinde auszuleihen. Sofern davon Gebrauch gemacht wird, gelten die Bestimmungen der Art. 25 und 26.

² Wenn Veranstalter eigenes Material (Tische, Zelte, etc.) nutzen und aufstellen möchten, ist dies beim Gesuch an den Gemeinderat im Detail aufzuzeigen. Dabei sind die Positionierung des Materials auf dem Platz sowie die Art und Grösse (genaue Massangaben) anzugeben. Bei der Vorbereitung eines Antrages an den Gemeinderat werden diese Angaben überprüft und können je nach Fall angepasst werden. Der Gemeinderat entscheidet darüber abschliessend in der entsprechenden Bewilligung.

³ Die Kosten für die Ausleihe von folgendem Material (Marktstände, Absperrgitter, Tisch-/Bankgarnituren) betragen für Veranstaltungen, die in Altdorf stattfinden, wie folgt:

Unentgeltlich für sämtliche ortsansässige gemeinnützige, wohltätige, politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen (gilt für alle Materialarten).

Marktstände:

- Fr. 20 pro Marktstand (inkl. Dachhalterung und Dachabdeckung) und Anlass an ortsansässige Gesuchsteller bei Veranstaltungen, die einen kommerziellen Zweck verfolgen.
- Fr. 32 pro Marktstand (inkl. Dachhalterung und Dachabdeckung) und Anlass an alle auswärtigen Gesuchsteller, unabhängig des Veranstaltungszweckes.

Tisch-/Bankgarnituren:

- Fr. 5 pro Tisch-/Bankgarnitur und Anlass an ortsansässige Gesuchsteller bei Veranstaltungen, die einen kommerziellen Zweck verfolgen.
- Fr. 9 pro Tisch-/Bankgarnitur und Anlass an alle auswärtigen Gesuchsteller, unabhängig des Veranstaltungszweckes.

Absperrgitter:

- Fr. 2 pro Absperrgitter und Anlass an ortsansässige Gesuchsteller bei Veranstaltungen, die einen kommerziellen Zweck verfolgen.
- Fr. 3 pro Absperrgitter und Anlass an alle auswärtigen Gesuchsteller, unabhängig des Veranstaltungszweckes.

Artikel 27 Aufwand Material-/Personalkosten

¹ Der Hin- und Rücktransport von ausgeliehenem Material durch das Werkhofpersonal (2 Personen inkl. Fahrzeug) ist grundsätzlich für alle Veranstaltungen kostenpflichtig.

² Bei ortsansässigen sozialen, gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen, politischen, religiösen Veranstaltungen wird bei Beanspruchung eines Marktstandes eine Pauschale von Fr. 60 erhoben. Der Bezug eines weiteren Marktstandes (bis 5 Stände) löst dann einen Rechnungsbetrag von Fr. 120 aus. Für den Bezug von Tisch-/Bankgarnituren, Absperrgitter und Elektrant gelten die unten genannten Ansätze und werden allen Veranstaltern in Rechnung gestellt.

³ Bei kommerziellen und auswärtigen Veranstaltern gelten folgende Ansätze:

	1 Transport	2 Transporte
Marktstand	1–5 Stück Fr. 120	6–10 Stück Fr. 240
Tisch-/Bankgarnituren	1–8 Stück Fr. 80	9–16 Stück Fr. 160
Absperrgitter	1–20 Stück Fr. 35	21–40 Stück Fr. 70
Elektrant:	1–5 Stück	

Für den Hin- und Rücktransport, die Montage und den Stromverbrauch wird eine Pauschale von Fr. 110 pro Elektrant angesetzt.

⁴ Über weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit Dorfsperrungen (Verkehrssignalisationen, Absperrungen etc.) sowie weiterer Dienstleistungen (z.B. Transport, Auf- und Abbau Fronleichnamsbühne etc.) wird im Einzelfall durch den Gemeinderat entschieden.

⁵ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichen.

5. Kapitel: **Rechtspflegegebühren**

Artikel 28 Kosten und Parteientschädigungen

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungspflege (VRPV) vom 23. März 1995.

Artikel 29 Höhe der Spruchgebühren

Für die Spruchgebühren für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel - und Wiedererwägungsverfahren werden Gebühren in der Höhe von Fr. 200 bis Fr. 2'000 erhoben.

6. Kapitel: **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Artikel 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements aufgehoben.

Artikel 31 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft